

Stadt Braunschweig
Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz
Platz der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig

2012-11-26

**Stellungnahme der BISS e. V. im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3
(1) BauGB im Bebauungsplan-Verfahren TH 22, „Gieselweg/ Harxbütteler Straße“**

Sehr geehrter Herr Hornung,

die Bürgerinitiative nimmt hiermit zu den Vorschlägen der Bauverwaltung Stellung.
Der vorgeschlagene Bebauungsplan ist für die Bürgerinitiative nicht akzeptabel, da

- a) eine Ausweitung der Gesamtgröße des Gewerbegebietes unverträglich mit den angrenzenden Wohngebieten ist.
- b) die am Standort Thune ansässigen Firmen durch Erweiterung ihres Betriebes die bisherigen Gebäude und Anlagen zur Verarbeitung von Atommüll nutzen können.
- c) die von der Bauverwaltung vorgesehenen Maßnahmen (Grünstreifen, Lärmschutz, etc.) nur kosmetischer Art sind und die Probleme nicht lösen.
- d) die Bauverwaltung – trotz der offensichtlichen städtebaulichen Missstände – die bauplanungsrechtlichen Erweiterungsmöglichkeiten ausbaut, wodurch die am Standort Thune ansässigen Firmen die inakzeptable Ausschöpfung der Strahlengenehmigungen sogar noch ausweiten könnten.
- e) die Bauverwaltung insgesamt Regelungen vorschlägt, die die Anwohner und Bürger in Thune, Wenden und Harxbüttel unverhältnismäßig beeinträchtigt und die im besonderen Maße sensiblen Gemeinbedarfseinrichtungen (Schulen, Kindergärten und Kitas) nicht hinreichend berücksichtigt.
- f) die Bauverwaltung alte und neue Bebauungspläne nebeneinander bestehen lassen will und teilweise zu Ungunsten der Bewohner und zu Gunsten der Betriebe die alten Bebauungspläne (z. Bsp. Schallschutz, Zulässigkeit von Betriebswohnungen) verändert. Hierbei werden weiterhin grundlegende Planungsmängel (fehlendes Trennungsgebot, fehlende Höhenbegrenzung für Gebäude, illegale Genehmigungen) weder behoben noch geheilt.

Die Bürgerinitiative schlägt daher eine für das Gebiet Wenden, Thune und Harxbüttel zukunftsweisende andere Lösung vor.

Städtebauliche Zielsetzung:

Die Bürgerinitiative fordert eine grundsätzliche Überplanung des Gebietes und lehnt sich hierbei an die Änderung des Flächennutzungsplanes von 1997 an.

- Festschreibung des Ist-Zustandes im Bestand:
somit ist bei Zugrundelegung des Abstandserlasses von NRW, der bis in die höchste deutsche Gerichtsbarkeit anerkannte Grundlagen für die Trennung zwischen gewerblicher und Wohnnutzung aufzeigt, auch keine Atommüllbehandlung (Behandlung gefährlicher Abfälle) im Gebiet mehr möglich (bis auf den bestandsgeschützten jetzigen Teil) und die heutige landwirtschaftliche Nutzung würde dauerhaft gesichert.

oder

- Grundsätzliche städtebauliche Neuordnung:
Der zentrale Bereich mit Infrastruktureinrichtungen sollte in den Mittelpunkt der Wohngebiete rücken. Das heißt zusätzliches Wohnen auf den jetzigen Gewerbe- und Industrie-Grundstücken.

(siehe Anhang 2 „Ein Entwicklungskonzept für Wenden/Thune“)

Ausgangslage:

Der Bebauungsplan-Entwurf sieht eine Ergänzung bzw. Änderung der weiterhin gültigen Bebauungspläne WE 18 von 1969 und TH 18 von 1978 vor. Die Verwaltung plant eine Anpassung nur einzelner Festsetzungen unter Beibehaltung der Gesamtgröße des Gebietes und der zukünftigen Ausweisung eines reinen Gewerbegebietes mit ausschließlich in den Randbereichen vorgesehenen, nicht näher definierten Begrünungen.

Eine Erweiterung der Bestandsfirmen wird von der Verwaltung ausdrücklich gewollt, dabei stuft die Stadtplanung die Bestandsnutzung insgesamt als gewerbegebietsverträglich ein.

Vorschläge der Bauverwaltung sind nicht akzeptabel:

Eine solche städtebauliche Entwicklung hin zu einem Überwiegen der gewerblichen Nutzung gegenüber der dörflich geprägten Wohnnutzung, neben den umfangreichen Gemeinbedarfseinrichtungen auf der gegenüberliegenden Kanalseite und den Wohngebietserweiterungen der letzten Jahre lehnen wir ab. (Richtigstellung zur Aussage im B-Plan Entwurf: Es handelt sich übrigens um zwei Schulen, respektive die Grundschule Wenden und das Lessinggymnasium, das größte Gymnasium der Stadt Braunschweig).

Aus unserer Sicht, und nachweislich nach dem Abstandserlass NRW, ordnen sich die Bestandsbetriebe nicht in ein GE ein. Sie unterliegen aufgrund des ausgeprägten Umganges mit giftigen, stark geruchsbelästigenden und gefährlichen Stoffen und der von ihnen ausgehenden Störfallproblematik auch heute schon eindeutig einer Industriegebietszuweisung, die weit weg von sensiblen Nutzungen angelegt sein muss.

Des Weiteren zeigt schon der Erschließungs-Pfeil in der Grafik "Rahmenbedingungen" ein nicht gelöstes Problem. Die Erschließung eines Gewerbegebietes über die enge Dorflage Thune und den Aschenkamp sind nicht praktikabel. Hier würde das bis zu Fünffache der heutigen Betriebe über Wohngebiete erschlossen. Eine Erweiterung der industriell-gewerblichen Nutzung in dieser Umgebung stellt eine städtebauliche Fehlentwicklung mit erheblichen bodenrechtlichen Spannungen zu Lasten der Wohnnutzung dar.

Nicht unerwähnt lassen möchten wir die bereits auf der Informationsveranstaltung von vielen Bürgern angemerkte Problematik der Definition der Stoffe, deren Bearbeitung eingeschränkt werden soll. Die BISS hält die Bearbeitung von Abfällen, im Besonderen von gefährlichen Abfällen, inmitten eines Wohngebietes grundsätzlich für nicht akzeptabel. Auch eine Behandlung von Wertstoffen (Schrottbearbeitung etc.), eine Aufarbeitung von Reststoffen oder eine Dekontaminierung mit anschließender Freigabe von normalen Materialien (Bauschutt, Stahlschrott usw.) gehören grundsätzlich nicht in Wohngebiet, sondern in einen Außenbereich. In solchen Fällen sind grundsätzlich und überall Sicherheitsabstände zu respektieren.

Unsere Kinder haben nicht nur nach der heutigen Rechtslage das höchste Risiko zu tragen, sondern hätten bei einem Störfall (beispielsweise einem Brand) bei diesen geringen Abständen kaum eine Chance, in Sicherheit zu gelangen. Das ist auf keinen Fall hinnehmbar.

Von dem auf der Veranstaltung angekündigten Lärmgutachten erwartet sich die BISS keine Vorteile für den Lärmschutz der Bevölkerung, da der TH 18 heute sehr rigorose Lärmpegelbereiche festsetzt, die durch Neuregelungen eher abgeschwächt würden.

Tagtäglich, aber im Besonderen nachts kommt es heute dennoch regelmäßig zu massiven Geruchs- und Lärmbelästigungen. Dies verdeutlicht aus unserer Sicht nur die damalige Fehlentscheidung, das Chemieunternehmen Buchler direkt in einem Wohngebiet anzusiedeln.

Desweiteren plant die Bauverwaltung die Änderung der Zulassung von Betriebswohnungen weg von der allgemeinen zu einer nur ausnahmsweisen Zulässigkeit. Hierdurch würden die Bestandsbetriebe gegen Schutzansprüche noch stärker als heute geschützt. Soll hier für Eckert & Ziegler die 2000-h-Regelung gesichert werden?

Wie gedenkt die Bauverwaltung die ausnahmsweise Zulässigkeit von Wohnungen im „zukünftigen Gewerbegebiet“ mit dem bereits vorhandenen Miets-Wohngebäude im Industriegebiet in Einklang zu bringen?

Forderungen der Bürgerinitiative:

Wir wünschen uns eine ganz andere Entwicklung des nördlichsten Bezirkes der Stadt Braunschweig.

Vorgegeben durch die zentralen Einrichtungen Schulen, Kita, zukünftiges Jugendzentrum, Senioreneinrichtungen (siehe Entwurf B-Plan Wenden-West), die Stadtbahn und die Infrastruktur in Wenden würde eine Abrundung der Wohnbebauung sowohl westlich als auch nördlich des Mittellandkanals unseren attraktiven, lebenswerten Stadtteil ergänzen und der großen Nachfrage nach großstadtnahem attraktiven Wohnen im Grünen nachkommen.

Die BISS empfiehlt daher eine grundsätzliche Neuordnung des Gebietes und lehnt sich hierbei an die Änderung des Flächennutzungsplanes von 1997 an, die auf Grund geplanter umfangreicher Gewerbe- u. Industriegebietsausweisungen entlang der A 2 von Wenden-West bis zur westlichen Gemeindegrenze (u. a. Waller See mit ca. 55 ha) die Reduzierung der alten Industrieflächen in Thune zum Schutz und zur Weiterentwicklung der Wohngebiete um das Schulzentrum in Wenden vorsah.

Der Entwurf sieht eine erneute Bestätigung der von uns nicht gewünschten alten Größe des Gewerbe- (heute noch größtenteils Industrie-) Gebietes vor. Hierbei geht die Bauverwaltung davon aus, dass der neue Bebauungsplan gesetzeskonform aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist. Dies ist aus unserer Sicht nicht haltbar, da der aktuelle Flächennutzungsplan ein ca. 9 ha großes Gewerbe-/Industriegebiet darstellt, real aber 24 ha als Gewerbegebiet im geplanten Entwurf festgesetzt werden sollen.

Da eine Anpassung des Flächennutzungsplanes nicht geplant ist, wird der neue Bebauungsplan möglicherweise einer Normenkontrolle nicht standhalten und dadurch unwirksam – das alte Baurecht wäre dann wieder alleinige Beurteilungsgrundlage für Bauanträge.

Dies würde es der Stadt Braunschweig unmöglich machen, die geplante Erweiterung von Eckert & Ziegler auf dem Gebiet der Atommüllverarbeitung im Stadtgebiet Braunschweig nachhaltig risikoarm zu regeln.

Anhang 1

Kritikpunkte am B-Plan-Entwurf:

1. Missstände in den aktuellen Bebauungsplänen
 - keinerlei Höhenbegrenzung (Vergleiche dagegen Höhenbegrenzung im "Waller See")
 - Ignorierung baurechtswidriger Zustände (siehe 3.)
 - Keine Reduzierung des alten Geltungsbereiches
 - Möglicherweise missbrauchsanfällige Beschreibung der auszuschließenden Materialien (ist der radioaktive Abfall ein Wertstoff?)
 - Keine Trennung der unverträglichen Nutzungen Wohnen und Gewerbe zu erkennen
 - 25% des Gewerbegebietes Waller See ist Grünfläche. Es gibt umfangreiche grünordnerische Einzelfestsetzungen. Im Entwurf Thune findet sich dagegen nur ein Scham-Grün am Außenrand, das erst von den Betrieben, die sich am Rand des Gewerbegebietes irgendwann in unabsehbarer Zukunft ansiedeln mögen, realisiert werden müsste. Also ist keinerlei Sichtschutz gegen die hässlichen Containerwände am Ortsrand von Thune geplant.

Forderungen der BISS e.V.

2. Festlegung der Ziele des Bebauungsplanes
 - Festschreibung des Ist-Zustandes im Bestand (Verhinderung einer Erweiterung im Bestand) oder
 - Grundsätzliche städtebauliche Neuordnung, um diesen Bereich in eine Wohnnutzung zu überführen
 - Anregung einer Erweiterung des aktuellen Aufstellungsbeschlusses, die rechtlich eine formale Änderungsformulierung des aktuellen Aufstellungsbeschlusses wäre, ohne dass die bereits beschlossene Veränderungssperre beeinflusst würde.

Mit einem der Ziele:

 - Städtebauliche Zielsetzung: Festschreibung des Ist-Zustandes im Bestand oder
 - Städtebauliche Zielsetzung: Grundsätzliche städtebauliche Neuordnung, hin zum Wohngebiet.- Überprüfung und Aufhebung der alten Bebauungspläne
3. Überprüfung der Missstände in der aktuellen Bebauung
 - Wohngebäude im Industriegebiet
 - Parkplätze der Industrie im Mischgebiet
 - dreigeschossiges Wohngebäude in zweigeschossig festgesetztem Mischgebiet
 - Firmenparkplätze statt festgesetzter Grünflächen
 - teilweise Missachtung "offene Bauweise"

4. Festlegungen für attraktives, gesundes Wohnen
 - Höhenbegrenzungen in gleicher Höhe wie vorhandene Bebauung festlegen
 - starke Durchgrünung
 - Brückenschlag zum Schulzentrum und weiteren Gemeinbedarfseinrichtungen für Fahrradfahrer und Fußgänger über den Mittellandkanal
5. Klassifizierung der Bestandsbetriebe nach Abstandserlass NRW
 - Anpassung an den Stand von Wissenschaft und Technik (Filteranlagen, Störfallvorsorge, Strahlenbegrenzung => Erdwälle)

Anhang 2

Ein Entwicklungskonzept für Wenden/Thune

Die Planungen der BISS

Ziel der BISS ist es, einen erweiterten Beschluss für die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Veränderungssperre zu erreichen, und Ideen für einen neuen Bebauungsplan zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung dafür ist eine Analyse der bisherigen räumlichen Entwicklung des Stadtteiles und eine Untersuchung der Entwicklungsmöglichkeiten für die Zukunft, sowie die Darstellung rechtlicher Sicherungsmöglichkeiten.

Stadtstruktur – Historie

Vor der Ansiedelung der Firma Buchler waren Wenden und Thune noch beschauliche Orte mit dörflichen Strukturen, in denen es sich gut wohnen ließ. Die Schule (Bau 1962) lag zentral zwischen den Wohngebieten (Abb. 1.1).

Im zentralen Bereich wurde die vorhandene Grundschule um das Lessinggymnasium erweitert. Zwischen die Wohnnutzung drängte sich 1971 ein Gewerbegebiet - teilweise mit Industriecharakter - und damit wurde der Grundstein für den heutigen Konflikt gelegt. Von hier gingen bereits bis Ende 1978 ca. 2000 Fässer mit konditioniertem Atommüll in Richtung Asse (Abb. 1.2).

Heute finden wir umfangreiche Gebiete mit Wohnnutzung vor, an die im Süden und Westen die Gewerbe- und Industriegebiete (Abb. 3.8) näher heranrücken. Die A2 verursacht zunehmend Lärm und der Ausbau des Flughafens führt zu einer verstärkten Lärmbelastung aus dem Flugverkehr. Am Thuner Industriestandort gibt es inzwischen neben der Chininproduktion, der Herstellung von radioaktiven Medikamenten und der Entsorgung und Behandlung von radioaktiven Abfällen aus der Medizin zusätzlich seit 2009 den Umweltdienstleister Eckert & Ziegler, der sich auf Abholung, Messung, Sortierung, Behandlung und Verpackung von schwachradioaktivem Abfall aus Krankenhäusern, Forschungseinrichtungen und Industrie, mit europaweiter Ausschreibung, spezialisiert hat (Abb. 1.3).

Nach den bisherigen Planungsabsichten und den Bebauungsplänen wird das Wohnen in Wenden und Thune stark bedrängt. Das Gewerbegebiet Waller See rückt näher, nördlich der A2 soll ein weiteres Gewerbegebiet entstehen und das Industriegebiet Thune wird erheblich größer als der zentrale Bereich mit Infrastruktureinrichtungen auf der anderen Seite des Kanals (Abb. 1.4).

Analyse der Stadtentwicklung

Der Industriestandort erreicht die vierfache Größe. Die mögliche Gebäudedichte lässt erahnen welche weiteren Belastungen für das Wohnen entstehen könnten. Voraussichtlich lässt sich das neue Wohngebiet Wenden-West auf Grund der Nähe zur Industrie gar nicht realisieren (Abb. 2.1).

Der nächste Plan zeigt sehr deutlich wie kurz die Entfernungen zwischen den Schulen, der Kita, dem geplanten Jugendzentrum, dem Wohnen und den Industriegebäuden sind. Schon die 100m-Linie geht durch die Industriebauten (Abb. 2.2).

Planungsmöglichkeiten

Fraglich ist, ob die bisherigen Bebauungspläne überhaupt rechtsverbindlich sind. Das Trennungsgebot ist nicht erfüllt. Es gilt der Grundsatz der Trennung unverträglicher Nutzungen (zum Beispiel Gewerbe und Wohnen). Dieses Gebot ist hier verletzt (Abb. 3.7). Neben dem sehr kleinen Mischgebiet liegt ein Industriegebiet (GI). Im Norden grenzt das Industriegebiet sogar direkt an das Wohngebiet. Außerdem liegt der Parkplatz der Firma Buchler im Mischgebiet. Das ist rechtswidrig. Er gehört genauso wie die Firma Buchler ins Industriegebiet. Im Industriegebiet befindet sich ein frei vermietetes Mehrfamilienhaus. Das ist ebenfalls unzulässig. Nur in ganz seltenen Ausnahmefällen können Mitarbeiterwohnungen in Industriegebieten genehmigt werden. Hat die tatsächliche Entwicklung des Gebietes die Festsetzungen überholt? Sind die alten Bebauungspläne deshalb nichtig? Das muss die Verwaltung prüfen, auch für die Wohngebiete (Abb. 3.1).

Bringt die Einschränkung der Art der Nutzung etwas? Vermutlich nicht. Auch wenn keine Abfallwirtschaft zugelassen wird, besteht die Missachtung des Trennungsgebotes weiterhin und die Belastung der Wohnnutzung wird bei Zunahme von Gewerbe- und Industrieansiedlungen größer (Abb. 3.2).

Was passiert, wenn die Bebauungspläne an heutige Rechtsgrundlagen angepasst werden? Aktuelles Recht legt häufig den Abstandserlass des Landes Nordrhein-Westfalen (Abb. 3.6) zugrunde. Er ist bundesweit anerkannt und dient zur Beurteilung der Verträglichkeit des Nebeneinanders von Wohnen und Gewerbe bei gerichtlichen Auseinandersetzungen. Alle 8 Jahre erfolgt eine Anpassung an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik. Nach diesem Erlass bliebe vom jetzigen Industrie- oder Gewerbegebiet kaum etwas übrig (Abb. 3.3).

Wird der Ist-Zustand festgeschrieben, ist gemäß des Abstandserlasses auch keine Atommüllbehandlung im Gebiet möglich. Selbst die Chininproduktion müsste in Frage gestellt werden. Es bliebe nur ein kleiner Teil an Anlagearten übrig. Und ein im Wohngebiet eingekapseltes Gewerbegebiet ist natürlich alles andere als ideal für die dort ansässigen Betriebe (Abb. 3.4).

Das Beste für den Stadtteil wäre eine grundsätzliche städtebauliche Neuordnung. Wie könnte eine derartige zeitgemäße Planung aussehen? Der zentrale Bereich mit Infrastruktureinrichtungen sollte in den Mittelpunkt der Wohngebiete rücken. Das heißt

weiteres Wohnen auf den jetzigen Gewerbegrundstücken – sehr attraktiv durch direkte Lage am Wasser – und auch die Realisierung des Wohngebietes Wenden-West wäre gegeben. Die Gemeinbedarfsflächen könnten durch altersgerechtes und Service-Wohnen ergänzt werden. Zwischen den westlichen und den südlichen Gewerbegebieten entsteht Erholungsgrün. Die Tiefe des geplanten Gewerbegebietes nördlich der A2 wird reduziert, damit es nicht so nah an das Wohnen heranrückt.

Voraussetzung wäre eine Verlagerung der jetzigen Betriebe. Am Standort Frankfurter Straße hat die Firma Buchler so etwas schon durchexerziert, sodass entsprechende Erfahrungen vorliegen. Die Grundstücke konnten dort sehr gut vermarktet werden. Die Gespräche mit Eckert & Ziegler müssten von Seiten der Stadt in diese Richtung vertieft werden. Der Betrieb

müsste selbst ein starkes Interesse an der Verlagerung haben. Immer wieder betont er sein starkes Expansionsinteresse, das aber auf den Grundstücken längerfristig nicht umsetzbar ist.

Stadt, Land und Bund sollten ihn bei der Suche nach einem anderen Standort unterstützen und Finanzierungsmöglichkeiten aufzeigen. In Stadterneuerungs-, Wirtschafts- und EU-Programmen werden Mittel bereitgehalten, um Spitzenfinanzierungen zu ermöglichen und unrentierliche Kosten zu decken. Die Thuner Betriebe sind für die Medizin- und Atomwirtschaft von großer Bedeutung, nur an diesem Standort fehlt am Platze. Gerade der Bund ist hier in der Verantwortung. Durch die Energiewende erhält mit dem Abbau der Atomkraftwerke die Verarbeitung radioaktiven Mülls einen neuen Stellenwert. Das niedersächsische Zwischenlager Leese ist zu 95 % ausgebucht. Folge ist eine längere Lagerung der abgelieferten und konditionierten Abfälle auf dem Eckert & Ziegler-Grundstück. So wird der Standort Thune auf der Liste des Bundes bereits als Zwischenlager geführt.

Die Stadt Braunschweig wird künftig auf weitere attraktive Wohngebiete angewiesen sein. Der Standort Wenden/Thune ist ideal. Im Norden grenzen einladende Landschaftsbereiche bis an den Ort. Hier ergeben sich zahlreiche Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten (Abb. 3.5).

Fazit

Ein Neubau für die Firma sollte im Außenbereich errichtet werden, weit weg von sensiblen Nachbarschaften. Voraussichtlich steht in Braunschweig ein geeignetes Grundstück nicht zur Verfügung, sodass die Suche nach einem neuen Standort auf einen erheblich größeren Bereich ausgedehnt werden muss.

Abb. 1.1

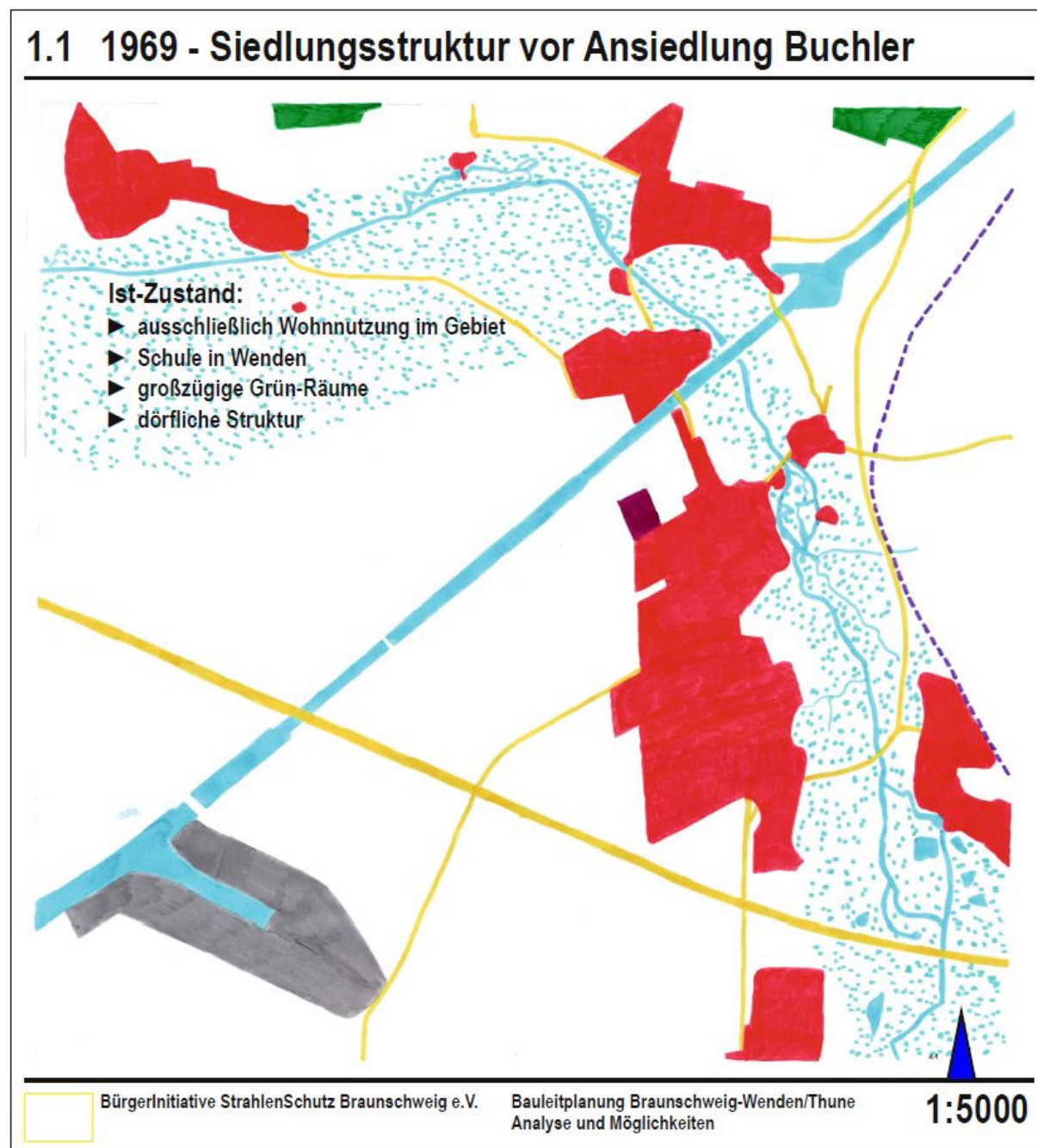


Abb. 1.2

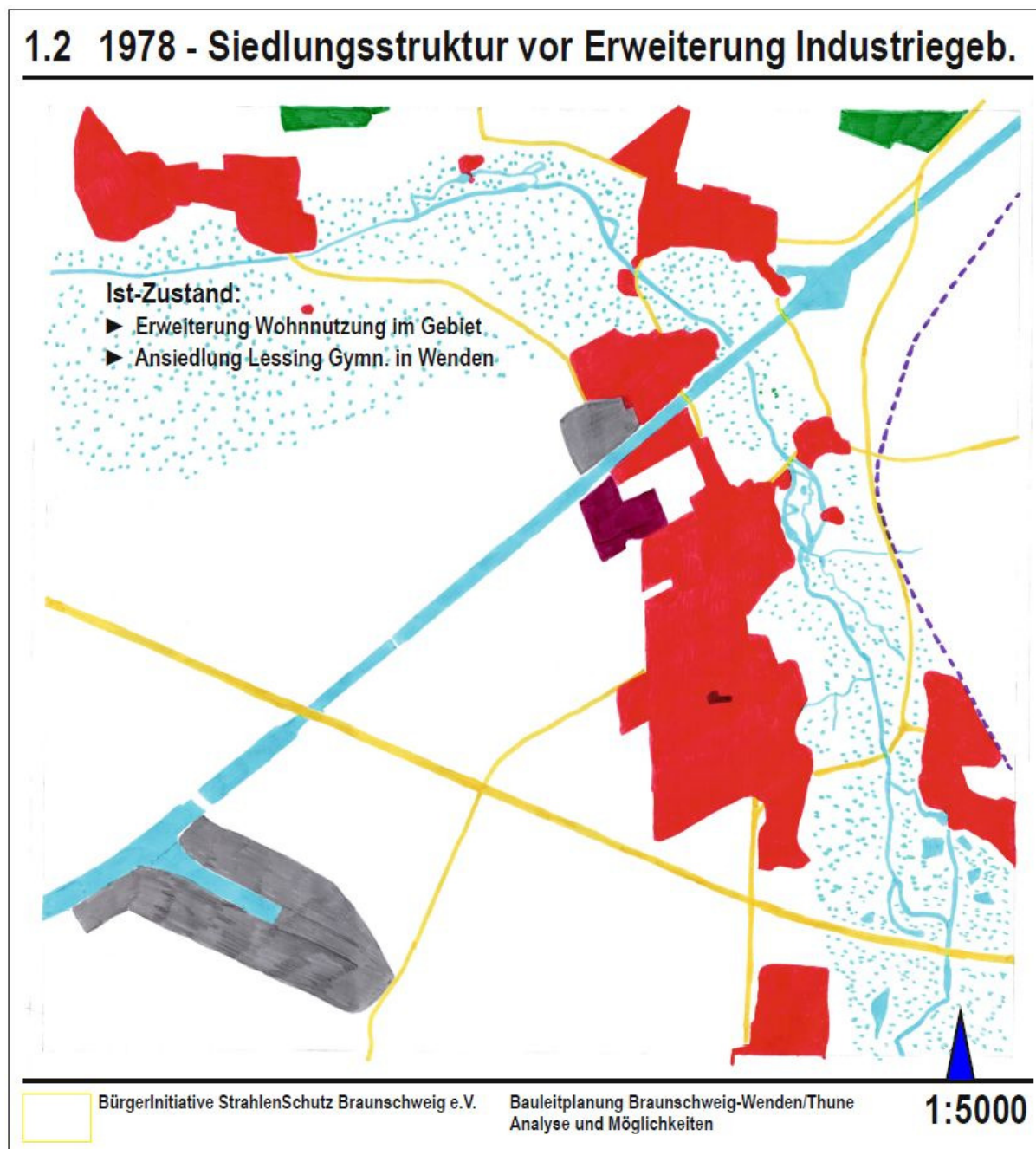


Abb. 1.3

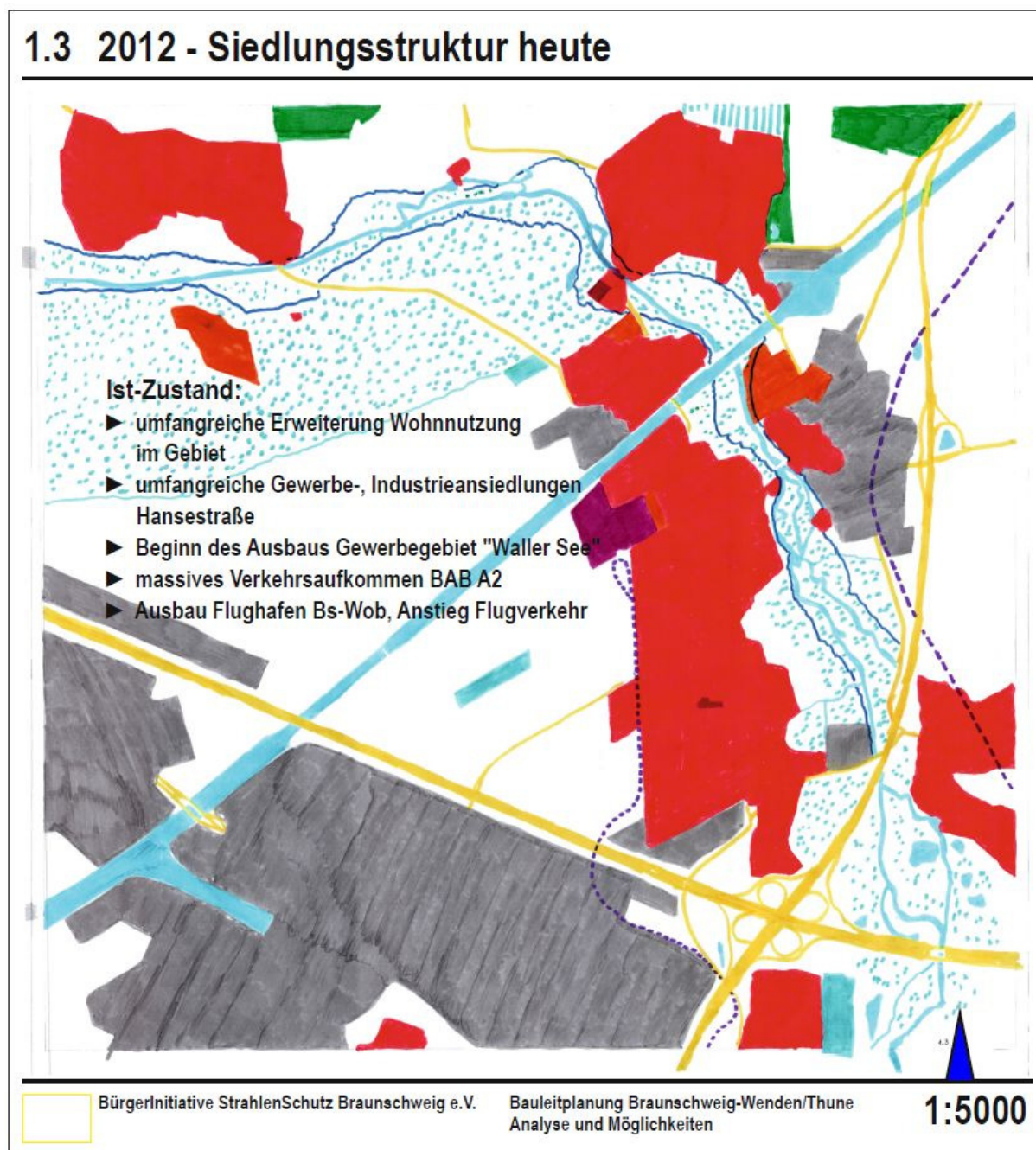


Abb. 1.4

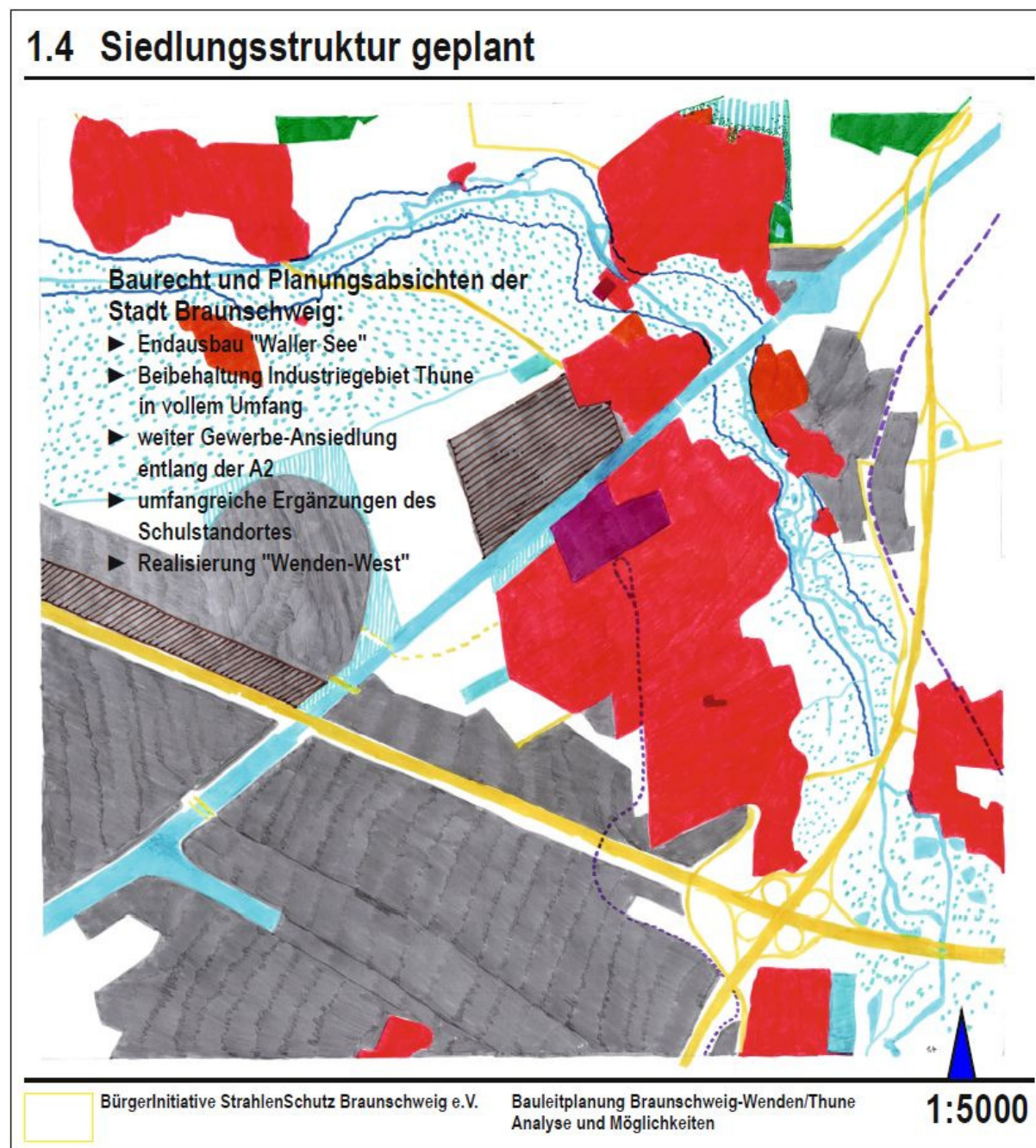


Abb. 2.1

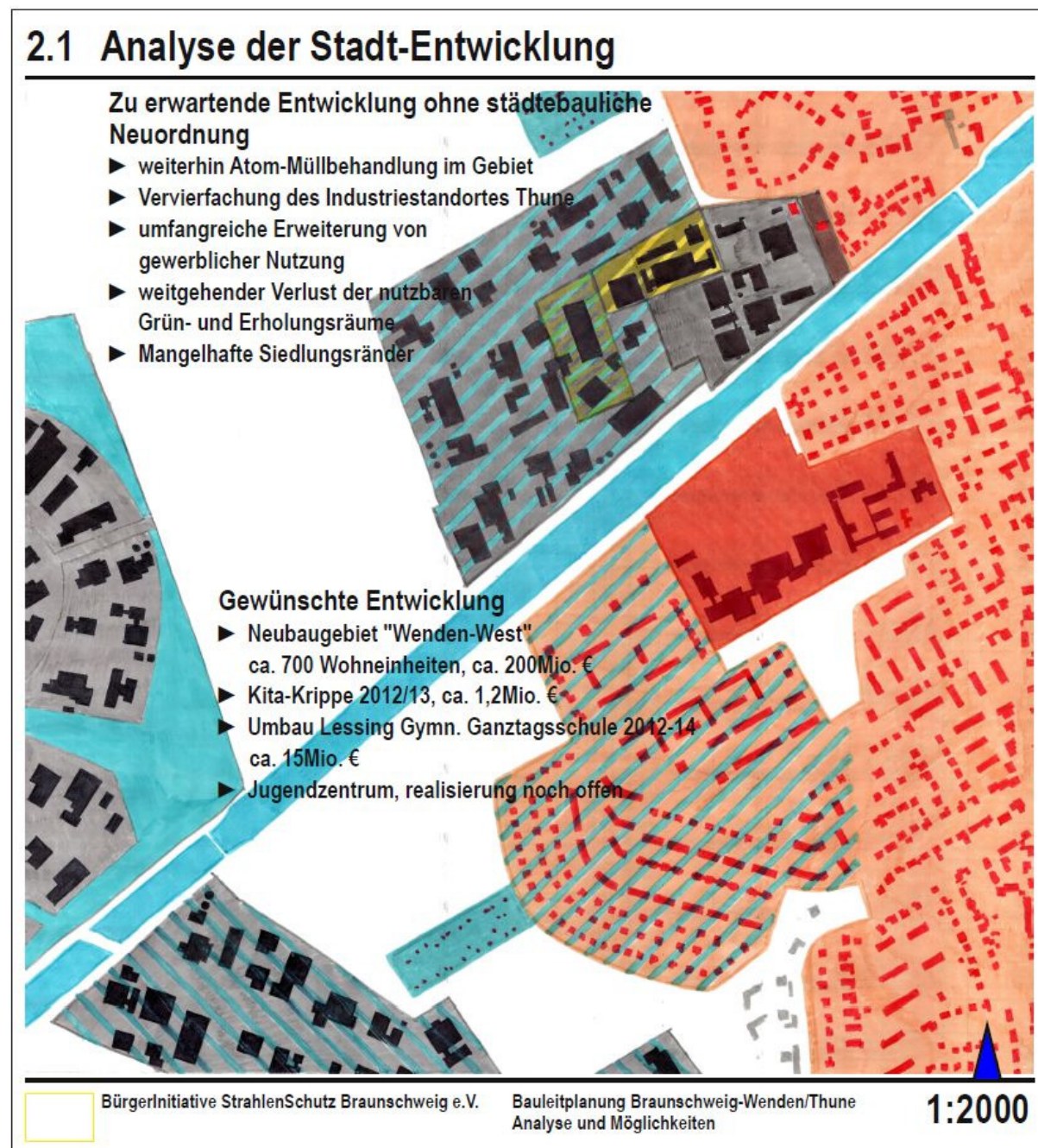


Abb. 2.1

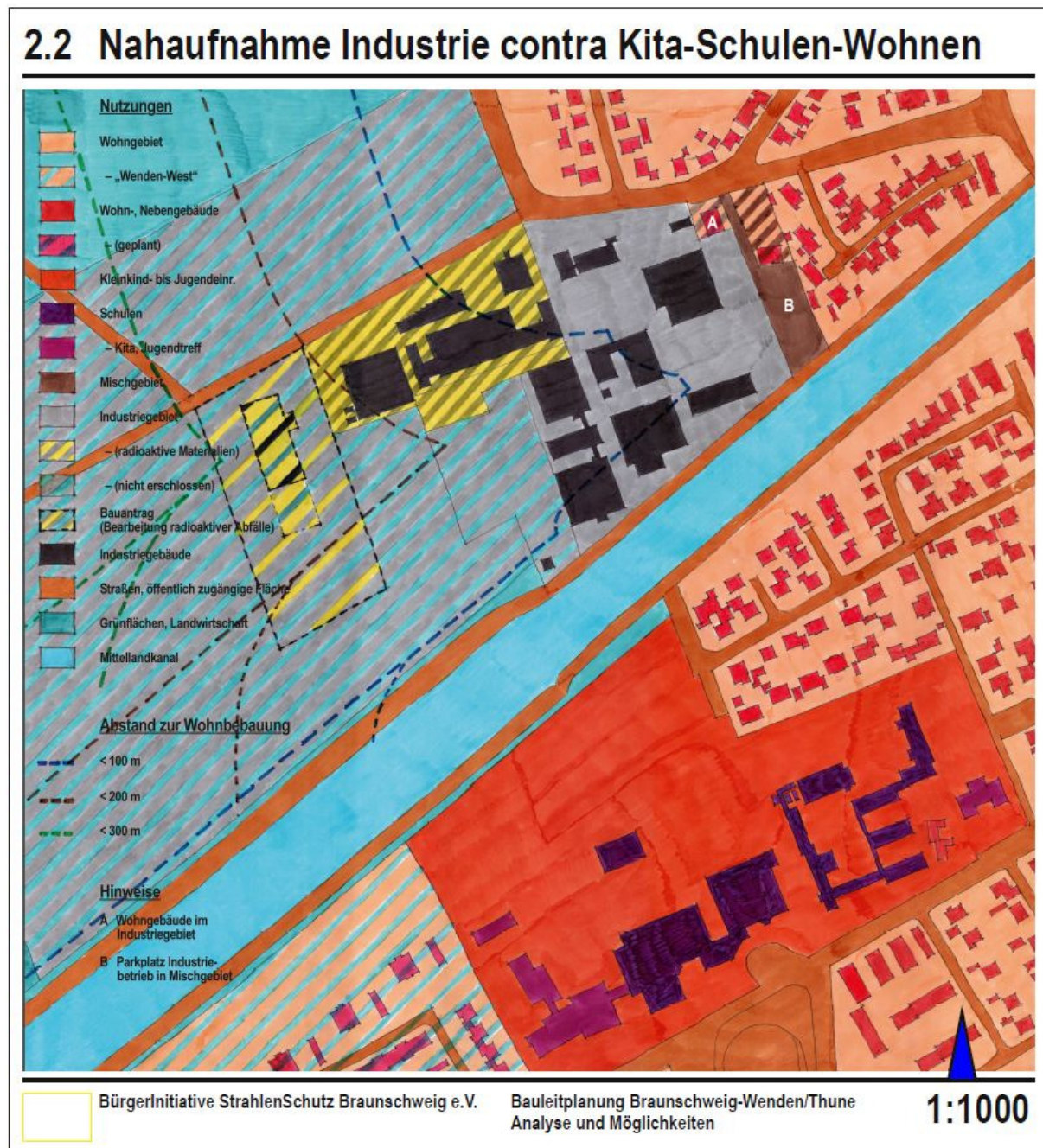


Abb. 3.1 und 3.2

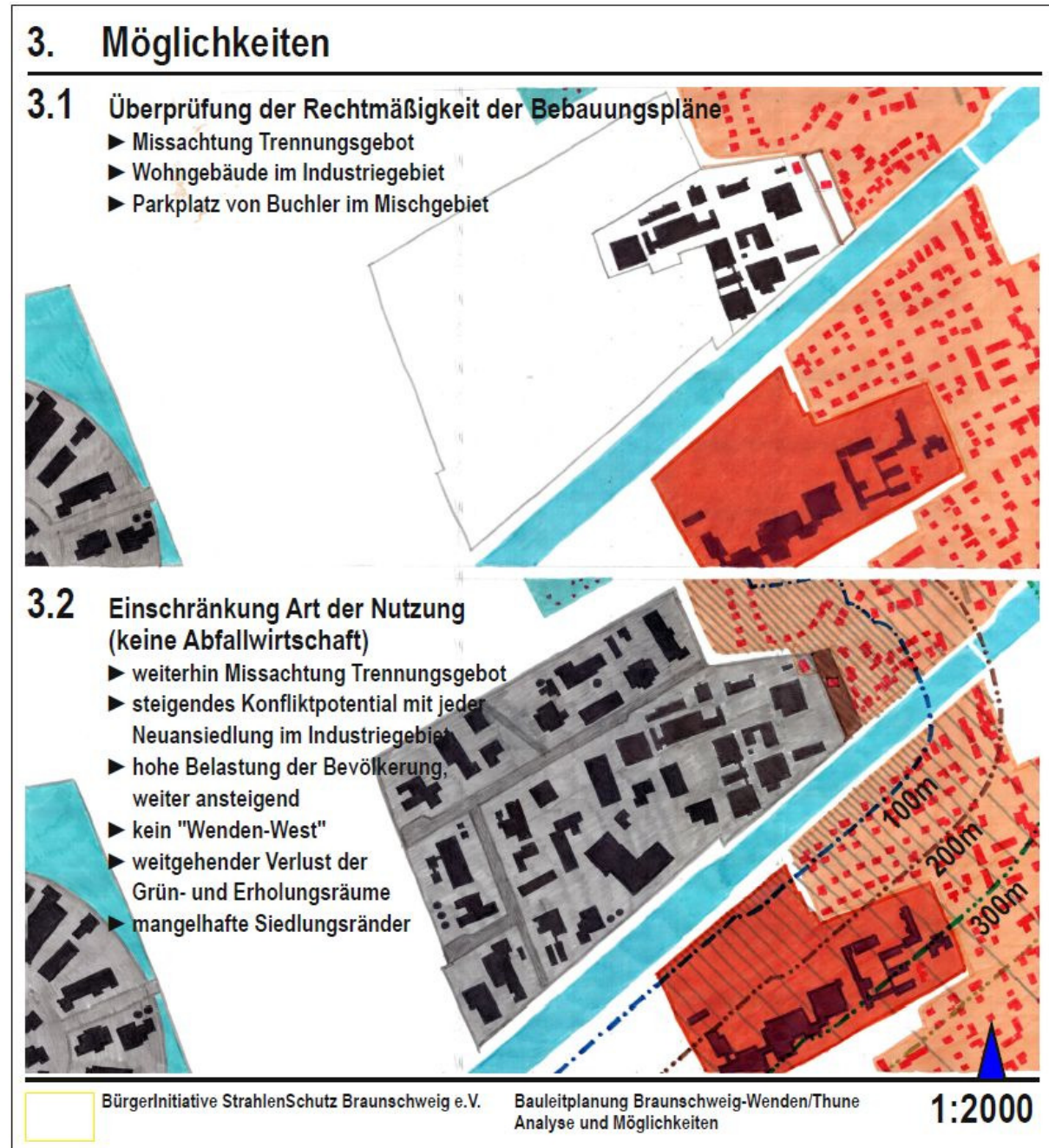


Abb. 3.3 und 3.4

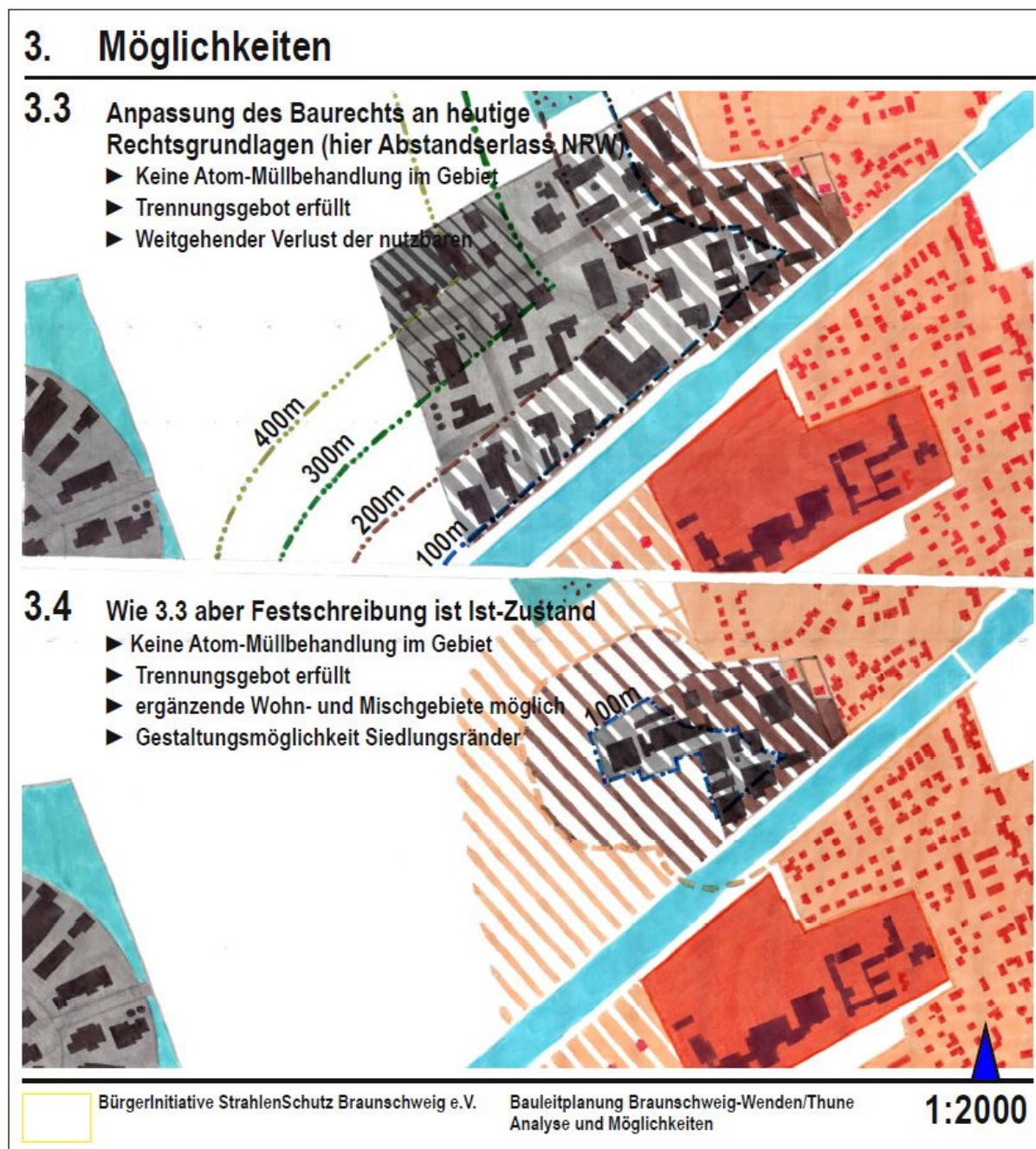


Abb. 3.5

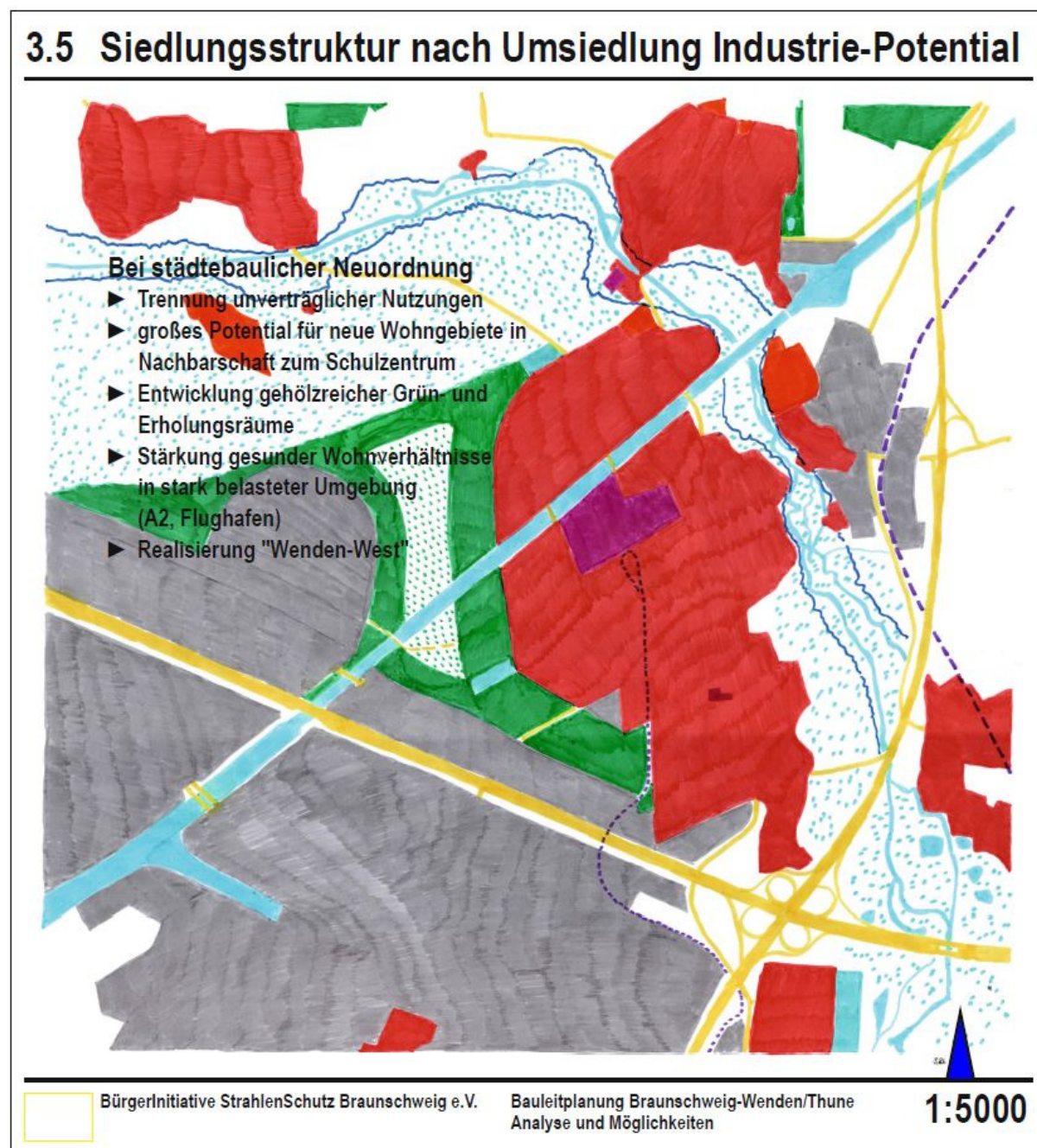


Abb. 3.6

Abstandserlass NRW

Abstandserlass NRW (2007), 7. Neufassung: Immissionsschutz in der Bauleitplanung

Der Abstandserlass, erstmals 1972 aufgelegt, ist in Nordrhein-Westfalen zwingende Grundlage für die Umwelt- und Aufsichtsbehörden zur Beurteilung der Verträglichkeit des Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe. Er ist bundesweit von Behörden übernommen worden und wird von der neueren Rechtsprechung als antizipiertes Sachverständigengutachten herangezogen. Die deutschen Gerichte haben seine Rechtswirksamkeit durch zahlreiche u. a. auch höchstrichterliche Urteile bestätigt.

Alle 8 Jahre erfolgt eine Anpassung an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik (hier auch Emissionsminderungstechnik). Zurzeit werden 221 Anlagenarten in einer typisierenden Betrachtung in 7 Abstandsklassen eingeteilt. Dabei fallen in die Abstandsklasse VII (mehr als 100 m Abstand 22 Anlagenarten mit 46 Anlagentypen, die Liste ist nicht abschließend. Die AK VII wie auch die Abstandsklassen VI (mehr als 200 m (39/72), AK V > 300 m(80/157), AK IV > 500 m(44/89), AK III > 700 m(14/24), AK II > 1.000 m(18/41) und AK I > 1.500m(4/13) beruhen auf einschlägigen Verwaltungsvorschriften wie der TA-Luft, der TS-Lärm, der GIRL (Geruchsimmissionsrichtlinie), den VDI-Richtlinien und den DIN-Normen.

Dem Vorsorgegedanke folgend, werden anhand dieser Abstandsklassen differenziert notwendige Achtungsabstände festgelegt. Die Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände dienen dem Schutz der Bevölkerung vor Gefahren, erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch emittierende Anlagen.

Dabei steht die Betrachtung der immissionsseitigen Auswirkungen im Vordergrund und wird in der Planung verankert. Bebauungsplangrundlage kann die Zulässigkeit einzelner Betriebsarten o. ganzer Abstandslisten (Positivplanung) oder die Unzulässigkeit (Negativplanung) sein. Das Emissionsverhalten bildet die Grundlage der Abstandsfestsetzungen – hierbei wird vorausgesetzt, dass alle technischen Maßnahmen entsprechend neuester Anlagentechnik erfolgen. Als Mindestabstand sollen 100 m zwischen „nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben“ und reinen Wohngebieten eingehalten werden, gemessen wird die geringste Entfernung zwischen emittierender Anlage und der Begrenzungslinie des Wohngebietes (Gartenzaun). Unterhalb dieses Abstandes sollten nur nicht wesentlich störende Betriebe (im Mischgebiet zulässig) genehmigt werden.

Wesentliche Merkmale für die Betrachtung sind sowohl Größe und Störrelevanz des gesamten Werkes einschl. An- u. Abfahrverkehr (Personal u. Güter) als auch mögliche zukünftige Betriebserweiterungen. Ausschlaggebend ist die Gesamtstruktur des Betriebes, hierbei sind die Störgrade aller Betriebsteile zu berücksichtigen. Zu beachten ist, dass der Abstandserlass nur für den bestimmungsmäßigen Betrieb und die damit einhergehenden Immissionen gilt, nicht für das Risiko schwerer Unfälle. Hier findet die Störfallverordnung ihre Anwendung.

Beispielhafte Anlagen des AENRW im Vergleich zu den Betrieben in BS-Wenden-Thune:

II	1.000m (7)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln durch chemische Umwandlung (Wirkstoffe für Arzneimittel)
	(19)	Anlagen zur Beseitigung, Verwertung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen
III	700m (34)	Anlagen zur physikalischen u./o. chemischen Behandlung v. Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 t Einsatzstoffen o. mehr (bei besonders gefährlichen Abfällen nach Vorschriften des Kreislaufwirtschafts-u. Abfallgesetzes) je Tag
IV	500m (68)	Anlagen zur Beseitigung o. Verwertung fester, flüssiger o. gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren
	(71)	Anlagen zur physikalischen u./o. chemischen Behandlung v. Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 t bis weniger als 50 t Einsatzstoffen (bei besonders gefährlichen <100t) je Tag auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
V	300m (90)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement o. anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln o. Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t und mehr je h in geschlossenen Hallen
	(96)	Anlagen zur Herstellung o. Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (im Freien 1.000m)
	(104)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens o. von Arzneimitteln o. Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit Pflanzen behandelt o. Tierkörper eingesetzt werden
	(132)	Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 t o. mehr je Tag
	(133)	Geschlossene Anlagen zum Umschlag von Abfällen mit einer Leistung von 100 t u. mehr je Tag
VI	200m (176)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität v. 10 t o. mehr je Tag o. einer Gesamtlagerkapazität von 100 t o. mehr
	(178)	Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung o. Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als 1 Jahr gelagert werden.

Bürgerinitiative Strahlenschutz Braunschweig e.V.

Bauleitplanung Braunschweig-Wenden/Thune
Analyse und Möglichkeiten

Abb. 3.7

Trennungsgebot

Vorbeugender Immissionsschutz ist eine der Kernaufgaben der Umweltbehörden, bei Änderungs- u. Genehmigungsverfahren sind die neuesten Erkenntnisse der Immissionsbelastungen (Luftreinhaltung, Lärminderung, Strahlenminimierung, Störfallverhütung etc.) und des Immissionsschutzes (Filter, Schallschutzfenster, Abschirmungen, Verstärkung, Verlagerung etc.) nach aktuellem Stand von Wissenschaft und Technik zu beachten.

Es gilt der Grundsatz der Trennung unverträglicher Nutzungen (z.B. Gewerbe u. Wohnen) und somit der Ausschluss des Nebeneinanders unverträglicher Nutzungen im Abwägungsgebot. Dieses Gebot kann verletzt sein, wenn ein Bebauungsplan unverträgliche Nutzungen unmittelbar nebeneinander zulässt, im Besonderen, wenn sich diese nicht historisch entwickelt haben.

Nicht in voller Strenge ist dieses Gebot auf alte B-Pläne anwendbar, die in historisch gewachsenen Gemengelage vor Ausformung dieses Grundsatzes aufgestellt wurden. Hier gilt das Prinzip der Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme und demzufolge zur Mittelwertbildung.

Allerdings können sich auch ältere Bebauungspläne als unwirksam erweisen, wenn sie in deutlichem Maße gegen den Trennungsgrundsatz verstoßen. Nach § 15(1)2 BauNVO sind Bauvorhaben unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebietes im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind (Gebot der Rücksichtnahme).

Zur Gliederung im Bebauungsplan werden beispielsweise nur nicht erheblich störende Gewerbebetriebe nach den Abstandsklassen des Abstandserlasses NRW in der Nähe von Wohngebieten zugelassen.



Bürgerinitiative Strahlenschutz Braunschweig e.V.

Bauleitplanung Braunschweig-Wenden/Thune
Analyse und Möglichkeiten

Abb. 3.8

GI Industriegebiet nach § 9 BauNVO (Baunutzungsverordnung)

Das GI ist das Gebiet mit dem höchstzulässigen Störgrad. Städtebaulich ist es der natürliche Standort für flächenintensive Großbetriebe und für erheblich belästigende Gewerbebetriebe, die nach den Maßstäben des höchstzulässigen Störgrades in Gewerbegebieten unzulässig sind.

Bei den Belästigungen handelt es sich im Wesentlichen um Emissionen, die von den Gewerbebetrieben, oft verbunden mit einem erheblichen Stör- und Gefährdungspotential, ausgehen. Grundsätzlich gilt ein Vorrang für die Anlagen, die den höchstzulässigen Störgrad ausnutzen gegenüber den ebenfalls zulässigen, aber stöempfindlicheren Nutzungen. Somit liegt die Grenze der Zulassung nicht erheblich störender Gewerbebetriebe dort, wo der Vorrang der Betriebe mit dem höheren Störgrad in Frage gestellt werden könnte.

Solche Betriebe, die auf Grund ihrer nachteiligen Wirkungen überhaupt nur im Außenbereich zulässig sind, sind im GI jedoch ausgeschlossen.

Ein GI ist der typischer Standort für nach Immissionsschutzrecht genehmigungsbedürftige Betriebe (§§4BImSchG u. 4. BImSchV- Bundesimmissionsschutzgesetz u. Bundesimmissionsverordnung).

Es sind keine selbstständigen Geschäfts-, Büro- u. Verwaltungsgebäude (nur als Bestandteil eines Betriebes) möglich.

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sind nur ausnahmsweise und nur in dem Umfang zulässig, der zwingend zur Befriedigung des betrieblichen Bedürfnisses nach Beaufsichtigung des Betriebsgeländes und zur Gewährleistung eines etwa notwendigen Bereitschaftsdienstes erforderlich ist.



Bürgerinitiative Strahlenschutz Braunschweig e.V.

Bauleitplanung Braunschweig-Wenden/Thune
Analyse und Möglichkeiten